

RECHTLICHE MODELLE IN DER NACHFOLGEGESTALTUNG

Schiene 1 – Unternehmensnachfolge

 **Managementcenter Nord**
MCN Business Summit

18. April 2024

RECHTSANWALT
MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER

www.hasch.eu



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

MCN BUSINESS SUMMIT
SCHIENE 1 – UNTERNEHMENSNACHFOLGE
RECHTLICHE MODELLE IN DER NACHFOLGEGESTALTUNG
RECHTSANWALT MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER
Linz, am 18. April 2024

HP

INHALTSVERZEICHNIS (1)

1.	Einleitung	5
2.	Ansatzpunkte für ein rechtliches Konzept	9
3.	Formen der Unternehmensnachfolge	12
3.1.	Gesamt-/ Einzelrechtsnachfolge	14
3.2.	Share Deal / Asset Deal	18
3.3.	Entgeltliche / Unentgeltliche Übergabe	24
3.4.	Übertragung im Rahmen einer Unternehmensumgründung	27
3.5.	Verpachtung	30
4.	Stets zu beachten: Pflichtteilsrecht	33
5.	Übergeber- / Übernehmerinteressen	50
6.	Fallbeispiel	56



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1. EINLEITUNG

HP

3

M. HOFMANINGER

1. EINLEITUNG (1)

- Laut EU-Definition ist ein Unternehmen ein **Familienunternehmen**, wenn
 - sich die Mehrheit der Entscheidungsrechte im Besitz der Eigentümerfamilie (Gründer, Erwerber, Kinder, Erben etc.) befindet und
 - mindestens ein Vertreter der Familie oder der Angehörigen an der Leitung des Unternehmens beteiligt ist
- spielen eine wesentliche Rolle in der österreichischen Wirtschaft
- sind besonders in den Branchen Tourismus, Produktion, Bauwesen und Handel aktiv
- Rund 88 % der Unternehmen in Österreich sind Familienunternehmen; ohne Ein-Personen-Unternehmen sind es rund 51 %, demnach mehr als die Hälfte aller österreichischen Unternehmen

1. EINLEITUNG (2)

- Familienunternehmen beschäftigen fast zwei Drittel der Beschäftigten und erwirtschaften ca. 57 % der Umsätze
- befinden sich oft im Alleineigentum: ca. 75 % der Familienunternehmen haben einen einzigen Eigentümer
- sichern Arbeitsplätze durch langfristige Ausrichtung und sind krisenresistent
- Langlebigkeit und stabile Unternehmensentwicklung ⇒ bestehen im Durchschnitt 30 Jahre
- Nur 3 % aller Familienunternehmen weltweit bestehen länger als 3 Generationen
- Generationenübergänge stehen meist alle 20 – 30 Jahre an
- Rund 14 % aller Nachfolgen erfolgen unvorhergesehen

1. EINLEITUNG (3)

- pro Jahr stehen ca. 9.100 Familienunternehmen vor der Übergabe
- ca. 30 % der Übergaben scheitern
- Bei ca. 80 % der Übergaben gibt es nur einen Nachfolger
- Bei 50 % gibt es externe Nachfolger
- Ein Drittel der internen Nachfolgen erfolgt durch Schenkung, ca. 20 % durch Verkauf



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. ANSATZPUNKTE FÜR EIN RECHTLICHES KONZEPT

HP 7 M. HOFMANINGER

2. ANSATZPUNKTE FÜR EIN RECHTLICHES KONZEPT

- Querschnittsmaterie, daher zu beachten:
- erbrechtliche Situation
- familienrechtliche Situation
- gesellschaftsrechtliche Situation
- vermögensrechtliche Situation
- steuerrechtliche Situation

HASCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE 8 M. HOFMANINGER

2. MERKSÄTZE FÜR DEN PRAKTIKER


- keine adäquaten gesetzlichen Regelungen
- "mehr" an Regelungen schadet nicht
- Vermeidung von Streit und Zersplitterung
- Prüfung letztwilliger Anordnungen: alle 5 Jahre
- Abstimmung mit Gesellschafts- / Syndikatsverträgen

2. CHECKLISTE FÜR KONZEPTENTWICKLUNG (1)

- Unternehmensprofil
- Bilanzen der letzten 3 Jahre
- GB-Auszüge
- Einheitswertbescheide, Gemeine Werte
- Vorkaufsrechte / Wiederkaufsrechte
- Mietverträge / Pachtverträge
- Geschäftsführerverträge
- Gesellschafts- / Syndikatsverträge
- Kontoauszüge FA und ÖGK
- Bankverbindungen und Kreditverträge

2. CHECKLISTE FÜR KONZEPTENTWICKLUNG (2)

- Mitarbeiterliste
- Gewerbeberechtigungen
- Immaterialgüterrechte
- sonstige Dauerschuldverhältnisse
- anhängige Verwaltungs- / Gerichtsverfahren
- Privatvermögen jeglicher Art
- bisherige Schenkungen in der Familie
- Unterhaltsansprüche
- Pflichtteilsberechnungen



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3. FORMEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE


HP

12

M. HOFMANINGER

3. FORMEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

- Unternehmensübergabe unter Lebenden
 - Übertragung (gegen Rente)
 - Schenkung unter Lebenden
 - gemischte Schenkung
 - Verkauf
 - Verpachtung
 - Vorbehaltsübertragung
 - bspw. Fruchtgenuss, Gebrauchsrecht, Wohnungsrecht
- Unternehmensübergabe von Todes wegen
 - angeordnete Übergabe an den Nachfolger (Erbvertrag, Testament, Kodizill, Schenkung auf den Todesfall)
 - gesetzliche Erbfolge



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.1. GESAMT-/ EINZELRECHTSNACHFOLGE

HP

M. HOFMANINGER

3.1. GESAMTRECHTSNACHFOLGE (1)

- Wesen im Sinne des ABGB und UGB = gesamtes Vermögen (Aktiva und Passiva) soll als Gesamtheit uno actu auf den Rechtsnachfolger übergehen
- Dingliche Rechte gehen ohne Verfügungsgeschäft und Rechte an unbeweglichen Sachen außerbücherlich über
- Forderungen müssen nicht eigens abgetreten werden
- Verpflichtungen gehen ohne rechtsgeschäftlicher Schuldübernahme über (keine Zustimmung der Gläubiger!)

3.1. GESAMTRECHTSNACHFOLGE (2)

- Beispiele im ABGB
 - Übergang des Verlassenschaftsvermögens auf die Erben
- Beispiele im Unternehmensrecht
 - Verschmelzung (§§ 219 ff AktG, § 96 GmbHG)
 - Spaltung (§ 14 SpaltG)
 - Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens einer Kapitalgesellschaft auf den Hauptgesellschafter (§ 2 UmwG)
 - Anwachsung; Übergang des Gesellschaftsvermögens einer Personengesellschaft auf den letzten verbleibenden Gesellschafter (§ 142 UGB)

3.1. EINZELRECHTSNACHFOLGE

- Übertragungs- und Erwerbungsakte erforderlich
 - Titel und Modus
 - Vertragspartner müssen zustimmen
- Einhaltung der dafür vorgesehenen Formvorschriften
- Zustimmungserklärungen Dritter
- Beispiele im ABGB
 - Schenkung auf den Todesfall
 - Vermächtnis
- Beispiele im Unternehmensrecht
 - Einbringung im Sinne des UmgrStG
 - Asset Deal



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.2. SHARE DEAL / ASSET DEAL

HP

18

M. HOFMANINGER

3.2. SHARE DEAL (1)

- Übernehmer erwirbt Geschäftsanteile an einem Unternehmen in Form eines Beteiligungskaufes oder einer Beteiligungsschenkung
- Ganzes Unternehmen wird übernommen ⇒ Keine "Ausklammerung" einzelner Teile eines Unternehmens
- Übernommen werden können zB
 - Aktien
 - GmbH-Geschäftsanteile
 - OG-Anteile
 - Gesellschaftsanteil des Komplementärs einer KG bzw. Kommanditanteil
- Nicht Unternehmensträger enthält Kaufpreis, sondern Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden

3.2. SHARE DEAL (2)

- Identität des Unternehmens bleibt unverändert; es findet keine Eigentumsübergabe an den Wirtschaftsgütern, die zum Unternehmen gehören, statt
- Vertragsverhältnisse zu Dritten werden grundsätzlich nicht berührt
- Ausnahmen: § 12 MRG; "change-of-control"-Klauseln

3.2. ASSET DEAL (1)


- Kauf durch Übertragung von Wirtschaftsgütern und Verbindlichkeiten durch einzelne Übernahme aller wesentlichen, zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgüter wie
 - Produktionsanlagen
 - Grundstücke
 - Gebäude
 - Einrichtungen
 - Vorräte
 - Marken, Patente
 - Kundenbeziehungen, Kundenstock etc.

3.2. ASSET DEAL (2)

- Exakte Definition des zu übertragenden Vermögens sowie aller Rechtsverhältnisse ⇒ Übertragung jedes einzelnen Wirtschaftsgutes mittels Vertrages
- Eintritt in bestehende Verträge erforderlich ⇒ Kontaktierung aller Vertragspartner
- Bei Grundstücken ist eine grundbücherliche Übertragung erforderlich ⇒ Auslösung entsprechender Grunderwerbsteuern sowie Eintragungsgebühren

3.2. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN SHARE DEAL / ASSET DEAL

- Asset Deal ist aufwändiger abzuwickeln als der Share Deal
 ⇒ sämtliche Wirtschaftsgüter müssen einzeln übertragen und Vertragsverhältnisse (idR mit Zustimmung des Erwerbers, Veräußerers und Dritten) müssen überwunden werden (Erleichterung gemäß § 38 Abs 1 UGB)
- Beim Asset Deal kann jedoch der Vertragsgegenstand besser den Bedürfnissen des Erwerbers und Käufers angepasst werden; überdies geringeres Haftungsrisiko aufgrund nicht verpflichtender Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten



3.3.
ENTGELTLICHE / UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HP

24


M. HOFMANINGER

3.3. ENTGELTLICHE ÜBERGABE

- Entgeltlich bedeutet
 - Gegenleistung wird gefordert (zivilrechtlich)
 - Steuerlich (für Übertragungen nach dem 15.11.2021):
 - beträgt die Gegenleistung zumindest 75 % des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, ist davon auszugehen, dass eine (entgeltliche) Veräußerung vorliegt
 - Entgeltliche Unternehmensübertragung zB durch
 - Unternehmenskauf (Share Deal, Asset Deal)

3.3. UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

- Unentgeltlich bedeutet
 - keine Forderung einer Gegenleistung (zivilrechtlich)
 - Steuerlich (für Übertragungen nach dem 15.11.2021):
 - beträgt die Gegenleistung höchstens 25 % des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, liegt eine unentgeltliche Übertragung vor
 - beträgt die Gegenleistung mehr als 25 % aber weniger als 75% des gemeinen Wertes des Wirtschaftsgutes, ist unter Angehörigen grundsätzlich von einer unentgeltlichen Übertragung auszugehen
 - Unentgeltliche Unternehmensübertragung zB durch
 - Schenkung (auf den Todesfall)
 - Erbeinsetzung
 - Vermächtnis
 - ggf. Erbvertrag



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

3.4. ÜBERTRAGUNG IM RAHMEN EINER UNTERNEHMENSUMGRÜNDUNG

HP 27 M. HOFMANINGER

3.4. ÜBERTRAGUNG IM RAHMEN EINER UNTERNEHMENSUMGRÜNDUNG (1)

- Oftmals Verknüpfung der Übergabe mit einer Veränderung der Rechtsform eines Unternehmens oder Umstrukturierungsmaßnahmen aus Steueroptimierungsgründen
- zB durch Einbringung eines Unternehmens oder von Geschäftsanteilen in eine neu gegründete oder eine bereits bestehende Gesellschaft, an der der Nachfolger bereits beteiligt ist
 - Schaffung einer neu operativ tätigen Gesellschaft
 - Holdinggesellschaft
- Ertragsteuerneutraler Rechtsformwechsel durch Einbringung eines (Teil-)Betriebes, eines Mitunternehmeranteils oder eines GmbH-Anteils in eine Kapitalgesellschaft unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Art III. UmgrStG

HASCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE 28 M. HOFMANINGER

3.4. ÜBERTRAGUNG IM RAHMEN EINER UNTERNEHMENSUMGRÜNDUNG (2)

- Übergabe auch zB durch Zusammenschluss, womit ein Betrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft ertragsteuerneutral übertragen wird ⇒ Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art IV. UmgrStG
 - Beteiligung des Unternehmensnachfolgers mit einer Geldeinlage als Komplementär, Übergeber wird zum Kommanditisten, der hierdurch neu gegründeten KG ⇒ steuerliche Vorteile bei Liegenschaftsvermögen (Sonderbetriebsvermögen ⇒ künftige Vermietung an Unternehmen)
- Spaltung iSd Art VI. UmgrStG
 - Schaffung einer Liegenschafts-Besitzgesellschaft und einer operativen Betriebs-GmbH



**3.5.
VERPACHTUNG**

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HP

30

M. HOFMANINGER

3.5. VERPACHTUNG (1)

- Form der Unternehmensübergabe durch Verpachtung eines gesamten Unternehmens der älteren Generation an die jüngere Generation
- Koppelung mit letztwilliger Verfügung möglich ⇒ beim Ableben des Übergebers gehen Eigentumsrechte an den Nachfolger über
- Steuerliche Prüfung notwendig ⇒ Achtung: evtl. Verursachung einer ertragsteuerlichen Betriebsaufgabe zB bei
 - Abschluss eines Pachtvertrages auf lange oder unbestimmte Zeit bei beiderseitigem Kündigungsausschluss
 - Zurücklegung der Gewerbeberechtigung
 - Hohes Alter oder schlechter Gesundheitszustand des Verpächters
 - Ansuchen um Zuerkennung der Pension

3.5. VERPACHTUNG (2)

- Indizien, die gegen eine Betriebsaufgabe sprechen sind zB
 - Kurzfristiger oder jederzeit kündbarer Pachtvertrag
 - Vereinbarung über die Rückübertragung des Betriebs
 - Vertraglich vereinbarte Modernisierung des Betriebes durch den Verpächter
 - Relativ hoher Pachtzins und umfangreiche Kontrollrechte bzw. Einflussnahme des Verpächters
 - Beratertätigkeit des Verpächters gegenüber dem Pächter
 - Beibehaltung der Konzession
 - Betriebspflicht durch den Pächter



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

4. STETS ZU BEACHTEN: PFLICHTTEILSRECHT

HP 33 M. HOFMANINGER

4. PFLICHTTEILSBERECHTIGTE PERSONEN

- § 757 ABGB
 - Ehegatte sowie eingetragener Partner des Erblassers
 - Nachkommen des Erblassers (Kinder)
 - Seit 01.01.2017 nicht mehr die Eltern!
 - Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde (§ 759 ABGB)
- Voraussetzung:
 - bei gesetzlicher Erbfolge steht ein Erbrecht zu
 - keine Enterbung
 - kein Pflichtteilsverzicht
- Regelungen durch notarielle Pflichtteilsverzichte im Zusammenhang mit Schenkungen (Bargeld, Sachwerte) möglich

4. PFLICHTTEILSBERECHNUNG BEISPIEL

Ausgangslage 1 Ehegatte, 3 Kinder

Erbteil: Ehegatte [1/3] 3 Kinder [2/3]

1/3	2/9	2/9	2/9
33,3 %	22,22 %	22,22 %	22,22 %

Pflichtteil: 1/6	1/9	1/9	1/9
16,67 %	11,11 %	11,11 %	11,11 %

4. PFLICHTTEILSDECKUNG (1)

- Pflichtteilsdeckung gemäß § 761 ABGB bzw. § 764 Abs 2 ABGB
 - durch **Anrechnung** von **letztwilligen Zuwendungen** (§ 780 ABGB)
 - neu: Begünstigung durch Privatstiftung ausdrücklich aufgenommen (§ 780 Abs 1 ABGB)
 - durch **Anrechnung** von **Schenkungen unter Lebenden** (§ 781 ABGB)
- Beitragspflicht der Erben, Vermächtnisnehmer (nicht mehr Beschenkte auf den Todesfall), Ehegatte (nicht jedoch mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis); höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft
- Anfall und Fälligkeit gemäß § 765 ABGB
 - sogleich
 - Geldansprüche nach einem Jahr (+ gesetzliche Verzinsung 4 %)

4. PFLICHTTEILSDECKUNG (2)

- Unternehmer hat oft nahezu sein ganzes Vermögen in sein Unternehmen investiert, aber nur verhältnismäßig wenig liquide Mittel
- Problem: Zerschlagung durch Pflichtteilsansprüche!
- Lösung: Seit dem ErbRÄG 2015 ist auch eine alternative Deckung des Pflichtteiles durch Zuwendungen, denen Bedingungen oder Belastungen anhaften, möglich

4. PFLICHTTEILSDECKUNG (3)

- Beispiele:
 - Liegenschaften mit Belastungs- und Veräußerungsverbot
 - Vermächtnis der Unterbeteiligung
 - Vinkulierter Geschäftsanteil
(= Übertragbarkeit gebunden an die Zustimmung der Gesellschaft)
 - Fruchtgenussrechte
 - Rentenvermächtnis
 - Begünstigungen in Privatstiftungen
- **Vorteil:** Zersplitterung der Gesellschaftsstruktur kann vermieden werden
- **ABER** ⇒ verminderter Nutzen wird bei Bewertung berücksichtigt!
 - Exakte Bewertung bedarf oft ergänzender Expertise durch Gutachter!
 - Genaue Bewertung aber noch unklar!

4. PFLICHTTEILSSTUNDUNG (1)

- Pflichtteilsansprüche erzeugen beim übernehmenden Erben oftmals erhebliche Liquiditätsengpässe
- Erbe kann sich nur schwer finanziell vorbereiten, wenn die Pflichtteilsansprüche bereits kurz nach dem Tod des Erblassers geltend gemacht werden
- Lösung: Stundung gemäß § 766 ABGB
 - Erblasser: bis zu 5 Jahre (4 % Zinsen!)
 - Gericht: Änderungsbefugnis

4. PFLICHTTEILSSTUNDUNG (2)

- Stundung auch auf Antrag des Pflichtteilsschuldners gemäß § 767 ABGB möglich
- Voraussetzung: Erfüllung des Pflichtteilsanspruches würde Pflichtteilsschuldner unbillig hart treffen zB:
 - Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, müsste veräußert werden
 - sofortige Entrichtung des Pflichtteils würde den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährden
- Stundung durch Gericht bis auf 5 Jahre, in Notfällen 10 Jahre
- Verzinsung beachten! (§ 778 Abs 2 ABGB; 4 %)

4. PFLICHTTEILSSTUNDUNG (3)

- Vorteile: Übernehmer kann Pflichtteilsansprüche hinausschieben; erlangte Erträge während des Stundungszeitraums können zur Abdeckung der Pflichtteile verwendet werden
- Nachteile: Während Stundungszeitraum fallen die gesetzlichen Zinsen iHv 4% an

4. PFLICHTTEILSMINDERUNG

- Pflichtteilsminderung gemäß § 766 ABGB
 - Minderung auf die Hälfte
 - lt. Rsp zumindest 20 Jahre kein Kontakt
 - OGH 14.12.2021, 2 Ob 83/21a
 - Achtung: Minderung bei grundlosem Meiden oder berechtigtem Anlass für den fehlenden Kontakt durch den Erblasser nicht möglich!

4. PFLICHTTEILSANRECHNUNG (1)

- Pflichtteilsanrechnung gemäß § 780 ABGB
 - Alles, was Erbteil, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Begünstigung in einer Privatstiftung zugewendet wird
 - Bewertung zum Todestag; Verwertbarkeit nicht Voraussetzung, mangelnde Verwertbarkeit: Berücksichtigung (bspw: vinkulierte Geschäftsanteile einer GmbH; § 788 ABGB)

4. PFLICHTTEILSANRECHNUNG (2)

- Deszendenten (Nachkommen) und Ehegatte
 - Letztwillige Zuwendungen
 - Zuwendungen unter Lebenden (Vorschuss auf Pflichtteil, ausdrückliche Bezeichnung)
- Ehegatte
 - Vorausvermächtnis
 - § 14 WEG ⇒ Anwachsung sui generis ⇒ Übernahmepreis (Hälfte des Verkehrswerts des Mindestanteils)
- Pflichtteilsberechtigter Deszendent (Nachkommen)
 - Heiratsgut, Ausstattungsanspruch
 - Zuwendungen für den Berufsantritt
 - Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes

4. PFLICHTTEILSANRECHNUNG (3)

- Schenkungsanrechnung unter Lebenden gemäß § 781 ABGB
 - Betrifft Pflichtteilsberechtigte und Dritte
 - Definition Schenkung (neu!) gemäß §§ 781 Abs 2, 938 ABGB
 - Ausstattung (§ 1220 Z 1 ABGB)
 - Vorschuss auf Pflichtteil (Z 2)
 - Abfindung für Erb- und Pflichtteilsverzicht (Z 3)
 - Vermögenswidmung an eine Stiftung oder Wert einer Begünstigung, soweit der Verstorbene Vermögen gewidmet hat (Z 4)
 - jede andere Leistung mit Schenkungscharakter (Z 6)
 - ⇒ wirtschaftliche Betrachtungsweise
 - ⇒ Bspw. einseitig begünstigende Nachfolgeregelung in Gesellschaftsverträgen

4. PFLICHTTEILSANRECHNUNG (4)

- Berücksichtigung (Hinzurechnung) von anrechnungspflichtigen Vorschenkungen (§§ 782, 783 ABGB)
- Bewertung der Schenkung gemäß § 788 ABGB
 - Zeitpunkt der Schenkung
 - Aufwertung auf Todeszeitpunkt gemäß VPI
- Anrechnungspflicht bei Schenkungen generell klarstellend festhalten!

4. PFLICHTTEILSANRECHNUNG (5)

- keine Anrechnung gemäß § 782 Abs 1 ABGB
 - Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken
 - Schenkungen an nicht (abstrakt) pflichtteilsberechtigte Personen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod
 - wirklich gemacht worden sind (= Vermögensopfertheorie)
 - Umgehungsverbot für Privatstiftungen erwähnt

4. PROBLEMATIK BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (1)

- hoher Wert des Unternehmens
- vergleichsweise wenig Privatvermögen
- 50 % des Gesamtvermögens müssen an Pflichtteilsberechtigte (Ehegatte, Kinder) vererbt werden
- uU hohe Ausgleichspflichten eines familiären Unternehmensnachfolgers

4. PROBLEMATIK BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE (2)

- Gängige Lösungsmöglichkeiten
 - Schenkungen gegen Pflichtteilsverzichte
 - Privatstiftungen (begrenzt)
 - Zweijahresfrist für Nachstiftungen (§ 782 Abs 1 ABGB)
 - Einsatz von Begünstigungen zur Pflichtteilsdeckung (§ 780 ABGB, KEST-Pflicht in Diskussion, VwGH 10.02.2016, Ra 2014/15/0021)
 - Entgeltliche Unternehmensnachfolge
 - Betriebsaufspaltungen



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

5. ÜBERGEBER- / ÜBERNEHMERINTERESSEN

HP

5. VERSORGUNG DER ÜBERGEBER

- Betriebsaufspaltung; Versorgung durch Besitzgesellschaft, die Liegenschaften und bspw. wesentliches Anlagevermögen an Unternehmen vermietet
- Liegenschaften oder Sachwerte im Privatvermögen
- Erträge aus Ersparnissen, private Versicherungslösungen, Pensionsansprüche (Unternehmen, GSVG, ASVG, Versicherungsmodelle)
- Erträge aus privaten Immobilien und sonstigen Sachwerten (Wald, etc.)
- betriebliche Versorgungsrente
- Kaufpreisrente (Geld, Maximalwert festlegen)
- Ausgedinge
- Fruchtgenusslösung

5. EINFLUSSWAHRUNG

- Beirat, Aufsichtsrat
- Familienrat
- Sonderrechte (Gesellschafterstellung)
- stufenweise Übergabe
- Kontrollgeschäftsführung
- Holding-Lösung

5. EINFLUSSWAHRUNG – SONDERRECHTE (1)


- Syndikatsvertrag
- GmbH-Statut
- Aufnahme von Sonderrechten
 - Geschäftsführung
 - Mehrfachstimmrecht
 - Höchststimmrecht
 - Bucheinsicht
 - alineare Gewinnausschüttung

5. EINFLUSSWAHRUNG – SONDERRECHTE (2)

- Aufnahme von Sonderrechten
 - Mindestgewinnausschüttung
 - Vorweggewinn
 - Bestimmungsrecht, bspw. auch Berater und WP
 - Zustimmungsrecht
 - Vetorecht
 - Nominierungsrecht für Geschäftsführung
 - Entsendungsrecht in Geschäftsführung

5. BEIRAT / FAMILIENRAT

- indirekte Steuerungsfunktion
- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, quartalsweise Sitzungen
- ähnlich Aufsichtsrat
- Zustimmungskatalog
- erweiterbar
- Einrichtung durch Gesellschafterbeschluss
- Festlegung, ob bzw. wie eine Auflösung möglich ist
- eventuell Befristung



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

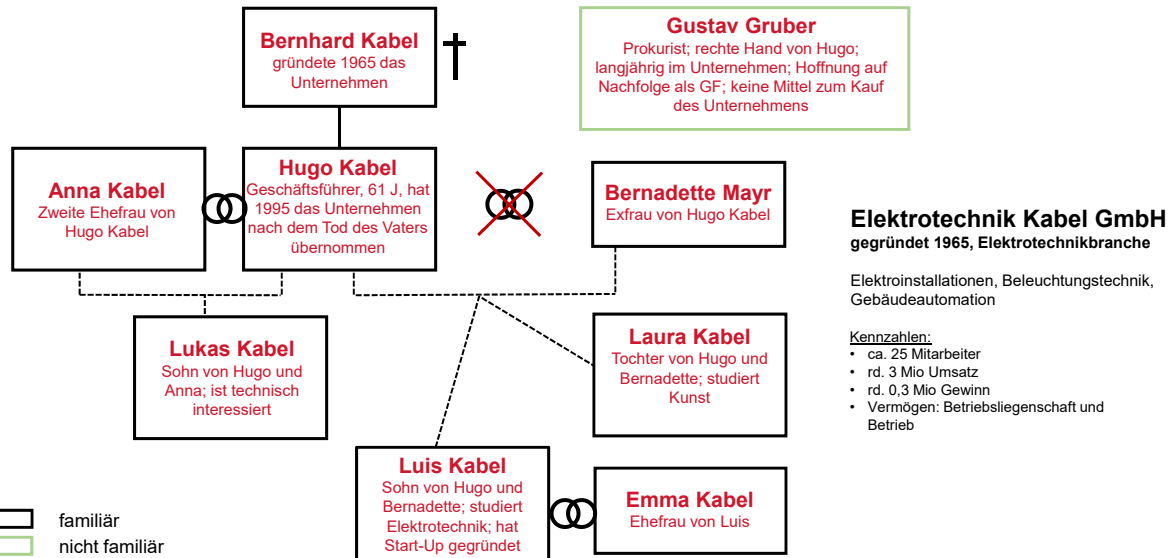
6. FALLBEISPIEL

HP

56

M. HOFMANINGER

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (1)



6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (2)

▪ Lösungsansätze

- Nachfolgemöglichkeiten?
 - Getrennte Betrachtung der Vermögensnachfolge und der Führungsnachfolge
- Was wollen die jeweiligen Personen überhaupt?
- Wer ist dafür geeignet?

▪ Bestehende Möglichkeiten

- Familieninterne Nachfolge (Führung und Eigentum)
- Teilweise familieninterne Nachfolge (Trennung der Führung und Eigentum)
- Verkauf des Unternehmens

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (3)

- **Lösung durch familieninterne Nachfolge**
 - Überlegungen von Hugo Kabel
 - Unternehmen soll fortbestehen und im Familienbesitz bleiben
 - Lebensunterhalt der Kinder sowie der Ehegattin soll gesichert werden
 - Lebensunterhalt des Hugo Kabel soll gesichert werden
 - Gustav Gruber soll gefördert werden

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (4)

- **Lösung durch familieninterne Nachfolge**
 - Umsetzung
 - Spaltung des Unternehmens in operative Produktions-GmbH und Vermögens-GmbH (Besitz: Betriebsliegenschaft; Vermietung!)
 - Ehefrau und gemeinsamer Sohn Lukas erhalten Privatliegenschaft und WP-Vermögen, Laura erhält Anteile an der Vermögens-GmbH schenkungsweise
(ev. Überlegungen zu Fruchtgenuss und Pflichtteilsverzicht)
 - Gustav Gruber wird zweiter GF; eventuell übernimmt nach ein paar Jahren Luis die GF oder wird dann ein Ersatz für Hugo gesucht
 - Beim Einstieg von Luis in das Unternehmen bekommt er Anteile an der Produktions-GmbH schenkungsweise (Vorbehalt Fruchtgenussrecht für Hugo; Pflichtteilsverzicht!)

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (5)

- **Lösung durch familieninterne Nachfolge**
 - Welche Urkunden werden benötigt?
 - Spaltungsvertrag
 - Testament
 - Schenkungsverträge
 - Pflichtteilsverzichte
 - Ehevertrag (zwischen Luis und Emma)
 - Vorsorgevollmacht

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (6)

- **Lösung durch teilweise familieninterne Nachfolge**
 - Überlegungen
 - Lebensunterhalt des Hugo Kabel soll gesichert werden
 - Unternehmen soll teilweise an den jetzigen Prokuristen Gustav Gruber verkauft werden
 - Die Ehefrau sowie der gemeinsame Sohn Lukas soll abgesichert werden
 - Die weiteren Kinder Luis und Laura sollen weiterhin finanziell unterstützt werden

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (7)

▪ Lösung durch teilweise familieninterne Nachfolge

- Umsetzung
 - Spaltung des Unternehmens in operative Produktions-GmbH und Vermögens-GmbH (Besitz: Betriebsliegenschaft; Vermietung!)
 - Ehefrau und gemeinsamer Sohn Lukas erhalten Privatliegenschaft und WP-Vermögen, Luis und Laura erhalten Anteile an der Vermögens-GmbH
 - Gustav Gruber wird zweiter GF und Gesellschafter (25 %);
 - erwirbt Anteil mit eigener GmbH (Gewinnausschüttung KEst-frei, Rückführung Kaufpreis);
 - Vereinbarung zur Möglichkeit des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile
 - Laufende Gewinnausschüttungen und Kaufpreis für Produktions-GmbH wird Hugo durch Schenkungen oder im Erbwege an seine Nachkommen verteilen

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (8)

▪ Lösung durch teilweise familieninterne Nachfolge

- Welche Urkunden werden benötigt?
 - Wirtschaftliche Unterlagen des Unternehmens sowie Bewertung des Unternehmens
 - Spaltungsvertrag
 - Schenkungsverträge
 - Testament
 - Pflichtteilsverzichte
 - Vorsorgevollmacht
 - Ehevertrag (zwischen Luis und Emma)

6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (9)

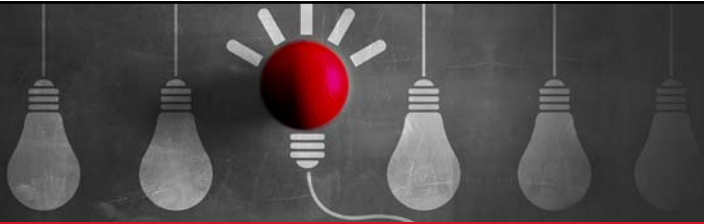
▪ Lösung durch Verkauf

- Überlegungen
 - Lebensunterhalt des Hugo Kabel samt aller Familienangehöriger soll gesichert werden
 - Rückzug der Familie
- Umsetzung
 - Ehefrau und gemeinsamer Sohn Lukas erhalten Privatliegenschaft und WP-Vermögen
 - Luis und Laura erhalten einen Teil aus dem Veräußerungserlös des Verkaufes (zu Lebzeiten durch Schenkungen; im Erbwege)
 - Bei Verkauf wird Gustav Gruber eine 10%ige Beteiligung in Abstimmung mit dem Erwerber des Unternehmens gewährt; wird damit an das Unternehmen gebunden!

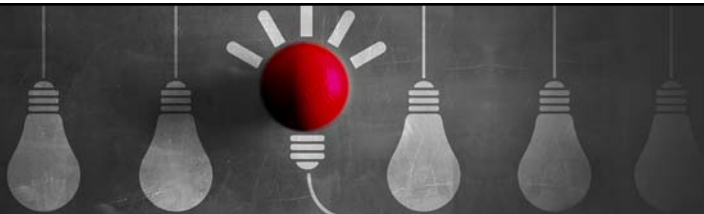
6. FAMILIENUNTERNEHMEN / NACHFOLGE (10)

▪ Lösung durch Verkauf

- Welche Urkunden werden benötigt?
 - Wirtschaftliche Unterlagen des Unternehmens sowie Bewertung des Unternehmens
 - Anteilskaufvertrag
 - Beteiligungsvertrag mit Kaufoption
 - Schenkungsverträge
 - Testament
 - Pflichtteilsverzichte
 - Vorsorgevollmacht



VIELEN DANK!
RÜCKFRAGEN JEDERZEIT GERNE



DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Dieses Skriptum kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



Rechtsanwalt

Mag. Maximilian Hofmaninger

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34

E-Mail: m.hofmaninger@hasch.eu

www.hasch.eu